

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin duale Studentin im fünften Semester des Studiengangs "Bachelor of Laws/ Sozialverwaltung" an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Meißen.

Derzeit schreibe ich meine Bachelor- Arbeit mit dem Titel „Die Pflegereform 2016/ 2017- Evaluation des neuen Begutachtungsinstruments“.

Mit dieser Arbeit möchte ich herausfinden, inwieweit das neue Begutachtungssystem Vorteile (und ggf. auch Nachteile) für den Pflegebedürftigen geschaffen hat.

Untersuchungsgegenstand ist dabei die Veränderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit einhergehende Einführung des neuen Begutachtungsinstruments NBA. Die Neuerungen diesbezüglich sind bereits vor zwei Jahren, am 01.01.2017, in Kraft getreten.

Da Sie als Altenpflagedienst regelmäßig bei Pflegebegutachtungen anwesend sind, erschien es mir angebracht, Sie zum neuen Begutachtungssystem zu befragen. Sie stehen mit den Begutachtern des MDK sowie mit den Angehörigen in Kontakt und haben damit einen umfangreichen Einblick. Ihre Einschätzungen sollen daher in diese Arbeit einfließen. Dazu benötige ich Ihre Hilfe.

Der beigefügte Fragebogen umfasst 11 Fragen und wird etwa 20- 30 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen.

Ich bitte Sie daher höflich um Beantwortung der folgenden Fragen bis zum **01.02.2019**.

Sie können mir den Fragebogen gern per E-Mail übersenden: anjaulrich94@gmx.de

Für Ihre Beteiligung bedanke ich mich bei Ihnen bereits im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Anja Ullrich

Bitte ausfüllen!

Name **Astrid Beutel**

Einrichtung **Kranken- und Altenpflagedienst**

Ich bin damit einverstanden, dass meine hier angegebenen Antworten in der Bachelor-Arbeit „Pflegerreform 2016/ 2017- Evaluation des neuen Begutachtungsinstruments“ genutzt und veröffentlicht werden darf.

Ja Nein

Frage 1:

Der bisherige Pflegebedürftigkeitsbegriff (gültig bis zum 31.12.2016) stand seit seiner Einführung in der Kritik nicht ausreichend pflegefachlich fundiert, defizitorientiert und vorrangig auf Alltagsverrichtungen in den Bereichen Mobilität, Ernährung, Körperpflege und hauswirtschaftliche Versorgung ausgerichtet zu sein. Können Sie diese kritischen Äußerungen nachvollziehen?

Ja, weil mit dem alten Begutachtungssystem wurden Bedürftige nur auf alters- und körperlich bedingte Einschränkungen beurteilt. Kognitive, psych. Und seelische Einschränkungen fanden keine Bewertung/Berücksichtigung

Nein, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Frage 2:

Der jetzige Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde um die Beeinträchtigungen von psychischen und kognitiven Fähigkeiten erweitert, um eine Gleichbehandlung aller zu gewährleisten. Sind die pflegebedürftigen Menschen mit kognitiven Einschränkungen nun den körperlich Beeinträchtigten gleichgestellt?

Ja, weil mit der neuen Begutachtung und Einstufung wird nun auch die Selbstständigkeit eines Bedürftigen erfasst und beurteilt und dies auch unter Berücksichtigung seiner kognitiven, psychischen und seelischen bedingten Einschränkungen. Gerade Demenzkranke sind in Ihrer Selbstständigkeit stark eingeschränkt, ohne dabei körperliche Defizite zu haben.

Nein, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Frage 3:

Ein Ziel der Pflegereform sollte die Individualisierung der Pflege sein. Wurde dieses Ziel mit der Veränderung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erreicht?

- Ja, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- Nein, weil wir haben seit Gründung des Pflegedienstes immer individuelle Pflege angeboten. Daran ändert die Veränderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs nichts

Frage 4

Mit der Pflegereform änderte sich nicht nur der Pflegebedürftigkeitsbegriff. Das neue Bewertungssystem NBA wurde entwickelt. Nun ist nicht mehr auf den benötigten Zeitaufwand in Minuten für gewisse Verrichtungen abzustellen, sondern hauptsächlich auf den Grad der Selbstständigkeit.

Kann man die Selbstständigkeit überhaupt nachvollziehbar messen?

- Ja, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- Nein, weil eine Begutachtung ist eine Momentaufnahme

Frage 5

Kann die Pflegebedürftigkeit des Einzelnen nun genauer beurteilt werden als es vorher möglich war? Ist die Änderung des Indikators Minute zum Indikator der gewichteten Punkte mittels des Grades der Selbstständigkeit hilfreich?

- Ja, weil die Beurteilung nach Grad der Selbstständigkeit ist der Weg in die richtige Richtung trotzdem sollte der Zeitaufwand nicht ausser Acht gelassen werden. Gerade die Pflege eines Demenzkranken erfordert viel mehr Zeit als die Pflege eines alters- oder krankheitsbedingten Bedürftigen
- Nein, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Frage 6

Der Verrichtungs-Katalog der nun bei der Pflegebegutachtung relevant ist, ist wesentlich umfangreicher und in sechs Module aufgeteilt. (Mobilität 10%, kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen 15%, Selbstversorgung 40%, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen 20 %, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte 15%) Sind diese genannten Bereiche aussagekräftig genug?

Ja, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Nein, weil sich jede Begutachtung nur auf den momentanen Zustand, aktuelle Befindlichkeit bezieht. Der Gutachter sieht den Bedürftigen meist das erste mal und kann nur die momentane Darstellung dessen begutachten.

Frage 7

Die einzelnen Module werden unterschiedlich gewichtet. (siehe Frage 6)
Empfinden Sie die dabei festgelegte Gewichtung als sinnvoll?

Ja, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Nein, weil jeder Punkt für sich die Bedürftigkeit darstellt und deshalb die Schwere entscheidend sein sollte und nicht die prozentuale Gewichtung.

Frage 8

Der Gesetzgeber hat konkrete Verrichtungen genannt, die zu den einzelnen Modulen gehören. Beispiel: Modul 1: Mobilität; dieses Modul umfasst den Positionswechsel im Bett, das Halten einer stabilen Sitzposition, das Umsetzen, das Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches und das Treppensteigen.

Verrichtungen, die im Bereich der Mobilität nicht mit erfasst worden sind, bleiben unberücksichtigt. Der Gesetzgeber hat diesen Modulen somit einen abschließenden Charakter zukommen lassen.

Wie bewerten Sie diesen abschließenden Charakter der Module?

Positiv, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Negativ, weil Individuelle Pflege kann nicht nach einem Schema, nach vorgegebenen Modulen begutachtet werden. Die Gesamtheit und Komplexität wird nicht ausreichend beachtet.

Frage 9

Widerspricht der abschließende Verrichtungs- Katalog dem Ziel der Individualisierung der Pflege?

Ja, weil die Individualität dadurch nicht zur Beachtung kommt sondern nur die einzelnen Module begutachtet/betrachtet werden.

Nein, weil [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Frage 10

Worin sehen Sie Vorteile und Nachteile des neuen Begutachtungssystems?

Vorteile . Kognitive, psych. Und seelische Einschränkungen finden Bewertung/Berücksichtigung, demenziell erkrankten haben eine Chance einen Pflegegrad zu erhalten und diesbezüglich auch Pflege in Anspruch zu nehmen.

Nachteile Individualität wird auf ausgesuchte Module beschränkt.

Frage 11

Inwieweit waren Sie von der Pflegereform 2016/ 2017 betroffen bzw. was hat sich mit der Einführung der Reform für Sie verändert?

Wir sind seit 2001 als Kranken- und Altenpflegedienst auf dem Markt und waren deshalb natürlich von der Reform betroffen. Mit der Einführung hat sich der verwalterische Aufwand enorm gesteigert. Allein die Umstrukturierung/Umwandlung der Pflegestufen in Pflegegrade sowie die Einführung der neuen Leistungskataloge war ein enormer Zeit und Kraftaufwand. Dies ging zu Lasten des Pflegedienstes und des Kunden. Die Berücksichtigung von demenzkranken kommt besser zur Geltung aber die Individualität des einzelnen kommt nicht wirklich zum Tragen denn die Begutachtung ist eine Momentaufnahme und bezieht sich in der Praxis auch nur darauf.

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen und für Ihre Unterstützung.